Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

E. Hinterbliebenenversorgung

urn:nbn:de:bsz:31-318627

willigung des Einkommens usw. zuständige Stelle dem Finanzministerium von der Berwilligung Kenntnis geben und dabei die Art der Wiederverwendung des zuruhegesetzten Beamten und den Betrag und den Zeitpunkt des Beginns

der Zahlung seiner neuen Bezüge bezeichnen.

3. Wenn die Tätigkeit eines im inländischen staatlichen Dienste wieder verwendeten zuruhegesetzten Beamten in dieser Berwendung eine solche ist, die sonst einem Beamten übertragen zu werden pslegt, ist seine Bergütung so zu bemessen, daß die Einbehaltung oder Kürzung seines Ruhegehalts nicht nötig fällt. Eine dem Beamten etwa zustehende Militärpension bleibt dabei außer Betracht.

4. Die Bestimmung in Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die dem wiederverwendeten Beamten zu zahlende geordnete Bergütung schon an sich den von ihm ohne Kürzung des Ruhegehalts erreichbaren Gesamtbezug,

übersteigt.

ene

E. hinterbliebenenversorgung.

I. Sterbegehalt.

Bu § 55 des Gesethes.

§ 73.

Sterbegehalt im allge: meinen.

1. Der Berechnung des Sterbegehalts aus dem Wohnungsgeld ist stets das Wohnungsgeld zugrunde zu legen,
das der verstorbene Beamte nach der für ihn in Betracht
kommenden Ortsklasse tatsächlich bezogen hat, mit Einschluß der ihm etwa auf Grund von § 2 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 bewilligten Ortszulage.

2. Als Dienstzulagen, die bei der Zahlung des Sterbegehalts zu berücksichtigen sind, gelten alle tarif=mäßigen und budgetmäßigen Dienstzulagen. Die Kassen=

zulagen bleiben außer Betracht.

3. Aus Nebengehalten (Beamtengesetz § 26) wird kein Sterbegehalt gewährt, ebenso nicht aus wandelbaren und Naturalbezügen und aus den Pauschbeträgen für die Beschaffung der Dienstkleidung, es sei denn, daß diese Bes

züge dauernd oder noch vorübergehend (Gehaltsordnung § 47) ergänzende Bestandteile des Einkommensanschlags bilden.

4. Der Sterbegehalt ist auch aus den Gehaltszulagen zu bewilligen, die einem Beamten noch vor seinem Tode zugefallen wären, wenn sich die Entschließung über die Berwilligung nicht durch zufällige Umstände über den

Todestag des Beamten hinaus verzögert hätte.

5. Der Sterbegehalt der Sinterbliebenen eines guruhe= gesetzten Beamten wird in dem dreimonatlichen Betrag des Ruhegehalts auch dann bezahlt, wenn der Beamte den Ruhegehalt in widerruflicher Beise infolge besonderer Bewilligung bezogen hat. Für die Bohe des Sterbege= halts ist der Ruhegehaltsbetrag maßgebend, der nach dem Stand am Todestage des Beamten zu gahlen gewesen ist, bei gekurztem Ruhegehalt somit nicht der volle, sondern nur der durch die Kurzung sich ergebende Betrag. Wenn jedoch die Kurzung infolge der Wiederverwendung des Ruhegehaltsempfängers im staatlichen Dienste eingetreten ift, foll, wenn es für die Hinterbliebenen gunstiger ift, an Stelle des Sterbegehalts im dreimonatlichen Betrag des gekürzten Ruhegehalts zuzüglich einer etwaigen Zuwen-dung nach § 57 des Beamtengesetzes der Sterbegehalt im dreimonatlichen Betrag des ungekürzten Ruhegehalts gewährt werden.

6. Erfolgt das Ableben eines Beamten, der vom Amte vorläufig enthoben worden ist, bevor seine Entalsung aus dem staatlichen Dienste rechtskräftig ausgesprochen ist, oder stirbt ein Beamter, dessen Bersetzung in den Ruhestand bereits verfügt ist, vor dem Zeitpunkt, mit dem die Zahlung des seitherigen Diensteinkommens aufgehört hätte (Beamtengesetz § 47), oder stirbt ein Beamter, dem der Dienst gekündigt worden ist, vor Ablauf der Kündigungsfrist, so erhalten seine Hinterbliebenen den Sterbegehalt aus dem vollen Diensteinkommen, wie wenn der Beamte vor der Enthebung vom Amte, der Dienstentlassung der Zuruhesetzung oder der Kündigung ges

storben wäre.

- 7. Ist ein Beamter, dessen Hinterbliebenen im Falle seines Todes ein Sterbegehalt zustehen würde oder bewilligt werden könnte, verschollen, so kann der Sterbegehalt den Hinterbliebenen mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, von dem an der Sterbegehalt zu zahlen ist, bestimmt das zuständige Ministerium.
- 8. Die Anrechnung von Teilzulagen im Sinne des § 61 Absat 3 des Beamtengesetzes kommt für den Sterbegehalt nicht in Betracht.

Bu § 56 des Gefetes.

§ 74.

Bezugsberechtigte und bez zugsbefähigte Hinter: bliebene.

- 1. Die geschiedene Chefrau hat keinen Anspruch auf Sterbegehalt aus den Bezügen des verstorbenen Beamten.
- 2. Den ehelichen Kindern werden die Kinder gleichgeachtet, die durch nachfolgende Ehe (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1719 ff.) oder Ehelichkeitserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1723 ff.) legitimiert sind.
- 3. Zu den Hinterbliebenen der weiblichen Beamten gehören nur die ehelichen oder legitimierten Kinder (siehe Absatz), nicht auch der Ehemann.
- 4. Der Anspruch der ehelichen Kinder des Beamten und die Zulässigkeit der Berwilligung des Sterbegehalts an die sonstigen bezugsberechtigten Hinterbliebenen ist von einer bestimmten Altersgrenze nicht abhängig.

Bu § 57 des Befetes.

§ 75.

Sterbegehalt der hinterbliebenen nicht etatmäßiger Beamten.

1. Die Bewilligung des Sterbegehalts aus dem Diensteinkommen und dem Ruhe- oder Unterstützungsgehalt der nichtetatmäßigen Beamten (mit Einschluß der

m

T

nki

Ber Jan

del

mit Beamteneigenschaft wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger) ist nur dann zulässig,

a. wenn das Amt des Beamten seine ganze Zeit und

Kraft erfordert hat, b. wenn der Beamte die nach § 56 des Beamtengesets bezugsberechtigten oder bezugsbefähigten Personen, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder

e. wenn der Nachlaß des Beamten nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

2. Wegen des Sterbegehalts aus den Bezügen wiederverwendeter Ruhegehaltsempfänger ist auch die Bestimmung in § 73 Absatz 5 dieser Berordnung zu vergleichen.

3. Die Bestimmungen im § 57 des Beamtengesetsfinden auch auf solche Personen Anwendung, denen ein im Beamtenverhältnis übertragbares Amt mit Anwartschaft auf etatmäßige oder nichtetatmäßige Anstellung übertragen ist, die jedoch die Beamteneigenschaft noch nicht erslangt haben, weil die vorgeschriebene im Lauf besindliche Probedienstzeit noch nicht beendigt ist.

Gemeinsame Bestimmungen gu den §§ 56 und 57 des Gesethes.

Hewilligten Sterbegehalts. § 76.

Die Sterbegehalte nach § 56 Absatz 2 und § 57 des Beamtengesetzes sind außerordentliche Zuwendungen, die nur beim Zutreffen der daselbst bezeichneten Boraussetzungen bewilligt werden können. Die Höhe des zu bewilligenden Betrags hängt von dem im Einzelfall nachgewiesenen Bedürfnis ab. Wenn die Bewilligung lediglich deshalb erfolgt, weil der Nachlaß des Berftorbenen gur Bestreitung der Rosten der letten Krankheit und der Beerdigung nicht ausgereicht hat, soll höchstens der gur Ausgleichung des ermittelten Fehlbetrags erforderliche Teilbetrag gewährt In keinem Fall darf bei den etatmäßigen Bewerden. amten der dreimonatliche Betrag, bei den nichtetatmäßigen Beamten der einmonatliche Betrag des in Betracht kommenden Einkommens des verstorbenen Beamten überschritten merden.

§ 77.

Zuständigkeit zur aus: nahmsweisen Bewilligung des Sterbegehalts.

1. Die Bewilligung der im § 75 dieser Berordnung genannten Sterbegehalte erfolgt durch das Ministerium, das dem verstorbenen Beamten vorgesetzt war, oder durch die vom Ministerium ermächtigte Zentralbehörde, bei Ruhe=

gehaltsempfängern durch das Finanzministerium.

2. Gesuche um Bewilligungen dieser Art sind von den Angehörigen der als Ruhegehaltsempfänger verstorbenen Beamten in der Regel bei den Stellen, durch welche die Ruhegehaltsbezüge des Berstorbenen ausbezahlt worden sind, im übrigen bei der Dienstbehörde einzureichen, die dem verstorbenen Beamten unmittelbar vorgesetzt war. Die genannten Stellen oder Behörden werden die bei ihnen einkommenden Gesuche mit einer Außerung über das – nötigensalls durch nähere Erhebungen zu ermittelnde — Zutressen der Boraussetzungen für die Bewilligung der nach dem vorstehenden Absatz zuständigen Stelle vorlegen.

3. Die Borstände der Stellen, bei denen ein versstorbener nichtetatmäßiger Beamter beschäftigt gewesen ist, oder ihre Bertreter sind verpslichtet, den etwa vorhandenen bedürftigen Angehörigen des verstorbenen Beamten zur Erlangung des Sterbegehalts behilstlich zu sein. Sie werden sich deshalb beim Ableben eines nichtetatmäßigen Beamten jedesmal darüber verlässigen, ob etwa die Boraussehungen für die Gewährung eines Sterbegehalts an seine Angeshörigen vorliegen, und zutreffendenfalls das wegen der Bewilligung desselben Erforderliche von sich aus veranslassen, wenn die Angehörigen nicht selbst um die Bewilligung des Sterbegehalts nachsuchen.

Bu den §§ 61 und 62 des Gesethes.

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 78.

Das gesetzliche Witwen: und Waisengeld.

1. Bei der gemäß § 61 Absat 1 und § 62 Absat 1 des Beamtengesetse erforderlichen Prüfung des Ruhegehalts=

die

jen.

ges

im

er:

die

Be

b er

nicht gemährt ein Ber nafiger

anspruchs des verstorbenen Beamten kann die Bestimmung des § 40 Absatz 1 Ziffer 5 des Beamtengesetzes Anwendung sinden. Die nach § 40 Absatz 2 des Beamtengesetzes erforderliche Zustimmung des Finanzministeriums ist in solchen Fällen vor der Mitteilung der Akten an den Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse einzuholen.

2. Der im Falle des § 61 Absat 3 des Beamtengesetzes dem Einkommensanschlag zuzuschlagende Teilbetrag der nächsten Zulage ist stets aus dem vollen Betrage der für die Amtsstelle des Beamten sestgesetzen ordentlichen Zulage zu berechnen, jedoch darf durch den Zuschlag des Teilbetrages der tarismäßige Höchstegehalt des Beamten nicht überschritten werden. Der Teilbetrag ist auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

Bu § 65 des Gefetes.

Widerruflicher Berforgungsgehalt. § 79.

1. Wenn ein etatmäßiger Beamter stirbt, bevor er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hat, hat die Zentralbehörde, die dem verstorbenen Beamten zuletzt vorgesetzt gewesen ist, Erhebungen darüber anzustellen, ob die Boraussetzungen zur Gewährung eines widerrustlichen Bersforgungsgehalts an die Hinterbliebenen des Beamten gegeben sind.

2. Die Entschließung darüber, ob und in welchem Betrag etwa ein Bersorgungsgehalt innerhalb der gesetzlichen Grenze in widerruflicher Weise zu verwilligen ist, trifft das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem

Finanzministerium.

3. Der Rechtsanspruch auf einen ermäßigten Berssorgungsgehalt ihrer Hinterbliebenen, den die am 1. Januar 1900 vorhandenen zuruhegesetzten Beamten durch Jahlung der Witwenkassenbeiträge dis zu jenem Zeitpunkt nach § 66 Absatz 1 Zisser 2 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888 erworben haben, wird durch die Bestimmungen in § 65 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 12. August 1908 nicht berührt.

§ 80.

Ju § 67 des Gesetzes. Ruhen des Bersorgungs: gehalts.

1. Findet eine zum Bezug von Bersorgungsgehalt berechtigte Witwe eine Anstellung oder eine Berwendung im staatlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienste, so wird die Behörde, welche die Anstellung oder Berwendung verfügt hat, dem Finanzministerium unter näherer Angabe der Art und des Beginns der Berwendung sowie der hierfür bewilligten Bergütung Mitteilung machen.

2. Der § 67 des Beamtengesetzes findet auf die Witwen keine Anwendung, die am 1. Juli 1908 bereits in einem öffentlichen Dienste verwendet gewesen sind.

Bu § 68 des Gefetes.

§ 81.

Kürzung des Versorgungs: gehalts.

1. Die Bestimmung im Absatz 1 des § 68 des Beamtengesetzes, daß der Bersorgungsgehalt den von dem verstorbenen Beamten erdienten Ruhegehalt nicht übersteigen darf, bezieht sich auf den Gesamtbezug aller versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Die Vorschriften des Beamtensfürsorgegesetzes 1) und des § 72 des Beamtengesetzes werden dadurch nicht berührt.

2. Der Kürzung des Bersorgungsgehalts nach § 68 Absat 2 des Beamtengesetzes geht zutreffendenfalls die Kürzung des Witwengeldes nach § 64 dieses Gesetzes voran.

Bu § 70 des Befetes.

§ 82.

Beginn und Ende der Zahlung des Versorgungs: gehalts.

1. Die Bestimmung im Absatz 1 des § 70 des Beamtengesetzes gilt auch für die Hinterbliebenen der Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzt worden sind, sosern

det

065

11

¹⁾ Geseth, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betreffend, in der Fassung vom 27. Juli 1902, Gesethes= und Bers ordnungsblatt Seite 208.

auf sie nicht die Vorschriften in § 142 des Beamtengesetes in der Fassung vom 24. Juli 18881) Unwendung finden.

2. Für die Zahlung des Bersorgungsgehaltes an die Hinterbliebenen verschollener Beamten gelten die Bestimmungen im Absatz 7 des § 73 dieser Berordnung sinngemäß.

Bu § 71 des Befetes.

Berrechnung des Berforgungsgehalts. § 83.

Außer dem Bersorgungsgehalt werden auch die auf Grund des Beamtenfürsorgegesetzes festgestellten Bezüge der Hinterbliebenen von etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten aus der Beamtenwitwenkasse bezahlt.

F. Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie über die Bersolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

Bu § 73 des Gesethes.

I. Zahlung der Dienstbezüge.

Zahlung der Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

§ 84.

1. Die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen kann auf Wunsch der Bezugssberechtigten statt in Monatsbeträgen auch in Bierteljahrssbeträgen erfolgen. Ebenso ist auf Ansuchen statt der Barzahlung der ständigen Bezüge ihre vollständige oder teilweise überweisung auf ein Bankkonto im Giroweg zulässig.

2. Die näheren Bestimmungen über die Zahlung der Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen enthält die

Kassen= und Rechnungsordnung.2)

¹⁾ Dieser § 142 betrifft die Rechtsverhältnisse von Mitgliedern des Zivildienerwitwenfiskus.

^{2) §§ 198} ff., der Kassen= u. Rechnungsordnung vom 14. Nov. 1902.